

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 584. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2022

1. Änderung der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM

6. Der Zyklusfall umfasst den 1. bis 28. Zyklustag für Patientinnen mit endogen gesteuertem Zyklus (Spontanzyklus) bzw. **den Zeitraum** vom 1. Stimulationstag bis 14 Tage nach Ovulationsauslösung bzw. Follikelpunktion zur intendierten Eizellentnahme für Patientinnen ohne endogen gesteuerten Zyklus. **Für Patientinnen ohne endogen gesteuerten Zyklus und ohne hormonelle Stimulation umfasst der Zyklusfall einen Zeitraum von 28 Tagen.**

2. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08550 im Abschnitt 8.5 EBM. Die bisherige Anmerkung 2 wird Anmerkung 1.

3. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08555 im Abschnitt 8.5 EBM. Die bisherige Anmerkung 2 wird Anmerkung 1.

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08558 im Abschnitt 8.5 EBM

Die Gebührenordnungsposition 08558 ist mit Ausnahme der Abrechnung eines intratubaren Gameten-Transfers (GIFT) im Zyklusfall nur im Zusammenhang mit den Gebührenordnungspositionen ~~08535~~ und 08550 oder 08555 berechnungsfähig.